

## Die Abspaltung vinkulierter GmbH-Anteile

RA Dr. Mirko Sickinger LL.M.

**Im Falle einer Abspaltung geht der vom übertragenden Rechtsträger gehaltene Anteil an einer GmbH gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als Teil der im Spaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Teilvermögensmasse auf den übernehmenden Rechtsträger über. Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 16.04.2014 - I-8 U 82/13 entschieden, dies gelte - nach Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des UmwG vom 19.04.2007 - auch im Falle einer satzungsmäßigen Vinkulierung.**

### Der Fall

Die D-GmbH, die Gründungsgesellschafterin der beklagten GmbH war, schloss mit der Klägerin einen Spaltungs- und Übernahmevertrag, in dem die D-GmbH den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil an der beklagten GmbH im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Klägerin übertragen hat. Der beurkundende Notar reichte nach Eintragung der Abspaltung in beiden beteiligten Handelsregistern eine neue Gesellschafterliste, welche die Klägerin als Gesellschafterin der Beklagten auswies, zum Handelsregister der Beklagten ein. Gleichwohl wurde die Gesellschafterstellung der Klägerin in der Folgezeit von den Gremien der Beklagten nicht anerkannt. Nach Aufforderung durch die Mehrheitsgesellschafterin der Beklagten reichte zudem deren Geschäftsführer eine erneut geänderte Gesellschafterliste zum Handelsregister ein, die wieder den Zustand vor der Abspaltung auswies. Gegen den Inhalt dieser Gesellschafterliste wurde zugunsten der Klägerin ein Widerspruch im Handelsregister aufgenommen.

Die Klägerin begehrt nunmehr u.a. die Feststellung, dass sie hinsichtlich des abgespaltenen Geschäftsanteils Gesellschafterin der Beklagten geworden ist, und verlangt von der Beklagten die neuerliche Einreichung einer dies dokumentierenden Gesellschafterliste zum Handelsregister.

### Rechtliche Beurteilung

Gem. § 15 Abs. 1 GmbHG sind GmbH-Geschäftsanteile grds. frei veräußerlich und vererblich. Nach § 15 Abs. 5 GmbHG kann die dingliche Wirkung der Abtretung aber an weitere Voraussetzungen geknüpft werden, insb. von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden (sog. Vinkulierung), wovon in der Praxis häufig Gebrauch gemacht wird. Hintergrund ist die oft stark personalistische Struktur von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die durch Vinkulierung der Geschäftsanteile gegen das Eindringen unerwünschter Dritter abgesichert wird.

Das OLG Hamm bestätigte die Vorinstanz in der Annahme, dass die Klägerin durch die Abspaltung Inhaberin des Geschäftsanteils geworden ist und gab dementsprechend auch ihrem Antrag statt, sie in die Gesellschafterliste aufzunehmen. Der vinkulierte Anteil geht somit unabhängig von einer Zustimmung der Gesellschafter auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Dass die durch Abspaltung übertragenen, vinkulierten Anteile ohne Zustimmung der Gesellschafter mit dinglicher Wirkung übergehen können, obwohl dies bei einer Einzelübertragung ausgeschlossen ist, bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Allgemein finden Vinkulierungsklauseln keine Anwendung,

wenn Gesellschaftsanteile aufgrund gesetzlicher Gesamtrechtsnachfolge auf einen neuen Inhaber übergehen, z.B. bei einem Anteilsübergang im Wege der Erbfolge oder durch Anwachsung. Für Umwandlungsvorgänge wurde zunächst zwischen der umfassenden Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Verschmelzung einerseits und der partiellen Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Abspaltung und Ausgliederung andererseits unterschieden. Für die Verschmelzung ist und war nahezu unbestritten anerkannt, dass eine Vinkulierung von Geschäftsanteilen der Gesamtrechtsnachfolge nicht entgegensteht. Bei Abspaltung und Ausgliederung hingegen war die Rechtslage weniger eindeutig, da der übertragende Rechtsträger fortbesteht und in Gestalt der § 131 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und § 132 UmwG a.F. Sonderregelungen bestanden.

Mit Wirkung zum 19.04.2007 hob der Gesetzgeber beide Sonderregelungen (sog. "Spaltungsbremsen") ersatzlos auf. Die von diesen Regelungen angeordnete Einschränkung der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Rechts hatte zu viele Unsicherheiten in der Anwendung der Vorschriften zur Folge. Nunmehr soll nach der Gesetzesbegründung die Gesamtrechtsnachfolge bei Verschmelzung und Spaltung denselben Grundsätzen unterworfen sein (vgl. BT-Drucks. 16/2919 S. 19). Diese gesetzliche Änderung wird überwiegend dahingehend verstanden, dass eine Vinkulierung von Geschäftsanteilen dem Übergang der Anteile nicht nur bei der Verschmelzung, sondern auch im Rahmen der Abspaltung nicht entgegenstehen soll. Lediglich höchstpersönliche Rechte und Pflichten sollen von der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sein. Die Inhaberschaft an einem GmbH-Geschäftsanteil kann jedoch kein solches höchstpersönliches Recht darstellen, da GmbH-Geschäftsanteile kraft Gesetzes übertragbar sind und die Vinkulierung nicht die Übertragung als solche ausschließt, sondern nur deren Voraussetzungen regelt.

Dieser Argumentation schloss sich nach der Aufhebung des § 132 UmwG a.F. auch das OLG Hamm (als erstes Obergericht) an. Im vorliegenden Fall konnte daher die gesellschaftsvertragliche Vinkulierung den Übergang des Geschäftsanteils im Wege der Abspaltung auf die Klägerin nicht verhindern.

### **Praxisfolgen**

Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des OLG Hamm nun eine Welle von Abspaltungen vinkulierter Geschäftsanteile zur Umgehung der gesellschaftsvertraglich verankerten Übertragungsbeschränkungen auslöst. Immerhin findet sich schon in der Gesetzesbegründung zur Aufhebung des § 132 UmwG a.F. der Hinweis, Spaltungen könnten dazu missbraucht werden, die bei einer Einzelrechtsübertragung bestehenden Beschränkungen zu umgehen (vgl. BT-Drucks. 16/2919 S. 19). Aus der Aufhebung der Bestimmung kann allerdings nicht gefolgert werden, dass der Gesetzgeber einen Umgehungsschutz künftig für entbehrlich hält. Vielmehr könnte auch durch allgemeine Bestimmungen des BGB weiterhin Umgehungsschutz in den Fällen gewährleistet werden, in denen die Abspaltung allein aus dem Grund erfolgt, die satzungsmäßige Vinkulierung leerlaufen zu lassen. Anhaltspunkte dafür könnten sich insb. aus dem Umstand ergeben, dass allein ein oder mehrere vinkulierte Geschäftsanteile abgespalten werden. So war auch in dem Fall des OLG Hamm vorsorglich von der Beklagten angeführt worden, dass es für die Abspaltung auch sachliche Gründe gegeben habe.